



An Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen
mit medizinischen Röntgenanlagen

Informationsblatt

Bewilligungspflicht für den Umgang mit ionisierender Strahlung

Falls Sie bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine medizinische Röntgenanlage einrichten und/oder betreiben werden, bitten wir Sie, beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein Bewilligungsgesuch einzureichen.

Dies gilt insbesondere bei:

- Praxiseröffnungen
- Praxisübernahmen
- Praxisumzügen oder –umbauten

Bewilligungsgesuch und weitere Formulare finden Sie unter
<https://form.stroline.ch/index.php?lang=de>

Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 28 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG) braucht eine Bewilligung, wer Anlagen und Apparate, die ionisierende Strahlen aussenden können, herstellt, vertreibt, einrichtet oder benutzt, wer mit radioaktiven Stoffen oder mit Apparaten und Gegenständen umgeht, die radioaktive Stoffe enthalten und wer ionisierende Strahlen und radioaktive Stoffe am menschlichen Körper anwendet.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Einrichtung und der Betrieb von Röntgenanlagen ohne gültige Bewilligung des BAG verboten sind. Es ist für jede Röntgenanlage eine Bewilligung einzuholen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit

Direktionsbereich Verbraucherschutz

Abteilung Strahlenschutz

Koordinationsstelle Bewilligungen

+41 58 462 96 14

str@bag.admin.ch

www.bag.admin.ch